

zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Bezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchergestalt die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist."

Ich frage nun zunächst, ob die Kammer die in der von der Deputation S. 751 und 752 des Berichts vorgeschlagene Fassung annehme? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Klien) bejaht.

Präsident D. Haase: Ich komme nunmehr auf den neuesten von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz, den ich eben vorgelesen habe, und frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz billige? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in dieser Weise die §. 97 an? — Einhellig Ja.

Präsident D. Haase: In Folge dieser Abstimmung sind die Fassung der §. im Entwurfe, der von der ersten Kammer vorgeschlagene Zusatz zu dieser §. und auch das Klien'sche Amendement in'sgesammt abgelehnt.

Referent Abg. Braun: Bei §. 115 hat die Deputation ebenfalls den Zusatz in der von ihr ursprünglich S. 759 angegebenen Weise vorgeschlagen. Da nun der Zusatz zu §. 97 sich ändert, so muß sich selgerecht auch der Zusatz zu §. 115 ändern, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, und zwar mußte er in Konsequenz des soeben gefassten Beschlusses sich dahin abändern, daß gesagt würde: „Insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Bezahlten die Hypothek erlöschen soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist, erlöscht.“ Sie sehen hieraus, meine Herren, daß es derselbe Zusatz ist, welchen Sie soeben angenommen haben, und demnach wird nach der Meinung der Deputation der Zusatz in der von mir soeben angegebenen Fassung nöthig werden.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand in Betreff dieses Zusatzes Etwas bemerken wolle. Soviel ich mich erinnere, ist die Frage auch über §. 115 ausgesetzt worden.

Referent Abg. Braun: Soviel ich mich erinnere, ist über §. 115 abgestimmt, und nur die Abstimmung über den Zusatz ausgesetzt worden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in dieser Weise §. 115 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Daraus würde nun zugleich folgen, daß der Zusatz der ersten Kammer, welcher von der Deputation früher empfohlen wurde, abgelehnt ist. — Ich würde der geehrten Kammer vorschlagen, die Abstimmung durch Namensaufruf über den eben berathenen Gesetzentwurf erst dann einzutreten zu lassen, wenn wir die beiden damit zusammenhängenden Gesetzentwürfe unter II. und III. berathen haben. Es bedarf dann nur des einmaligen Abtretens der königl. Herren Commisarien. Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Abstimmung durch Namensaufruf bis dahin ausgesetzt werde? — Allgemein Ja.

Referent Abg. Braun:

II. Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., haben für nöthig und an der Zeit erachtet, wegen Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt.

Der Bericht sagt hierüber:

Es ist bekannt, daß das Gesetz vom 4. Juni 1829, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken etc. betreffend, und für die Oberlausitz das Gesetz vom 25. Januar 1836, in den Erblanden vom 1. November 1829 und in der Oberlausitz vom 1. August 1836 an, das fernere Entstehen stillschweigender Hypotheken untersagt hat, wogegen die bis dahin entstandenen, wenn sie nicht nach dem zeither bestandenen Rechte aus einem andern Grunde eher wegfielen, mit dem Ablauf zweier, von der Zeit an, zu welcher das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß geendigt wird, oder von der Zahlungs- oder Aufkündigungszeit, oder vom 1. November 1829, bezüglich 1. August 1836 an, zu berechnender Jahre erlöschen sollen. Daß demnach, wo derartige Fälle der Erlöschung nicht eingetreten sind, stillschweigende Hypotheken im Lande noch bestehen, ist keinem Zweifel unterworfen. Allein solche Hypotheken eignen sich, wie schon oben angedeutet worden ist, in ein auf öffentliche Bücher begründetes Hypothekensystem nicht, da außerdem der Grundsatz der Oeffentlichkeit, nach welchem bloß ausdrückliche in das Hypothekenbuch eingetragene dingliche Rechte als solche Geltung und Wirksamkeit haben sollen, durchaus nicht durchgeführt werden könnte. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, diese zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an aufzuheben, und zu diesem Behufe ist der Entwurf nothwendig, wenn das Hypothekengesetz eingeführt werden soll, zugleich aber auch um so weniger bedenklich, als theils er die bis zu einer gewissen Zeit noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken zur Eintragung zulassen will, theils das Hypothekengesetz (vergl. §. 37 flgd.) auch fernerhin die Verhältnisse, welche zeither stillschweigende Hypotheken erzeugten, als Rechtstitel zu Erlangung ausdrücklicher Hypotheken anerkennt und gelten läßt.

Deshalb rathet man der Kammer,

dem Gesetzentwurfe, jedoch mit den hierzu nachstehend beantragten Abänderungen, die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident D. Haase: Zuvörderst habe ich zu fragen, ob Jemand an der allgemeinen Berathung Theil nehmen will und im Allgemeinen Etwas über den Gesetzentwurf mitzuberathen? — Es scheint dies nicht der Fall. Sonach würden wir auf das Specielle des Gesetzentwurfes übergehen.

Referent Abg. Braun:

§. 1.

Alle einzelnen nach den Bestimmungen des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken etc. betreffend, vom 4. Juni 1829, §§. 2, 4 flgd. und des Gesetzes zu Einführung mehrerer freiländischer, die Priorität der Gläubiger in Concurfen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 33 flgd. zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Er-